

Bonn, im September 1997

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Jägerinnen und Jäger,

über Ihr großes Interesse an unserer ersten DJV-Kreisgruppentagung freue ich mich aufrichtig. Wir erwarten am 17. und 18. Oktober in Bremen rund 400 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet.

Im Vorfeld haben 200 Kreisgruppenvorsitzende die Möglichkeit genutzt, uns Themen vorzuschlagen, die in Bremen aufgearbeitet werden sollten. Wir haben diese Vorschläge sorgfältig ausgewertet und sie thematisch sortiert und strukturiert.

Zu Beginn unserer Tagung werde ich in einer jagd- und verbandspolitischen Grundsatzrede die Position des DJV zu den unterschiedlichen Themen darlegen. U. a. werden folgende Fragen angesprochen werden:

Verbesserung und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit, Ethische Aspekte der Jagd, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Naturschutz, Jagd und Hege.

Im Anschluß daran haben Sie Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen und zu diskutieren. Um möglichst vielen Teilnehmern in der zur Verfügung stehenden Zeit die Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen, haben wir zunächst eine erste Diskussionsrunde vorgesehen, in der wir auf Ihre Fragen, die Sie kurz auf einem Zettel formulieren, eingehen werden.

Ein Ziel unserer Arbeitstagung ist es, die Ergebnisse aus der gemeinsamen Diskussion in eine Resolution zu wesentlichen Positionen des DJV einfließen zu lassen, die wir am Samstag verabschieden könnten.

Besonders freue ich mich, daß unser Bundeslandwirtschaftsminister Jochen Borchert der Einladung des DJV gefolgt ist, um zu aktuellen jagdpolitischen Themen Stellung zu beziehen. Er wird auch an unserem gemütlichen Beisammensein teil-

nehmen, wo Sie Gelegenheit haben werden, mit dem Bundesminister im kleinen Kreis zu diskutieren.

„Wie können wir die Naturschutzleistungen der Jäger in die Öffentlichkeit tragen?“ Dieses Thema, daß ich auch in meiner Grundsatzrede aufgreifen werde, haben mehrere Kreisvorsitzende vorgeschlagen. Um herausragende Leistungen in der Naturschutzarbeit von Jägern zu würdigen, hat der DJV im Jahr 1989 zum ersten Mal den Naturschutzpreis verliehen. Die Preisverleihung für hervorragende Naturschutzleistungen des Jahres 1997 ist ein weiterer Höhepunkt der Jahrestagung, der sicherlich auch auf großes Interesse bei den anwesenden Journalisten stoßen wird.

Ich freue mich, Sie in Bremen begrüßen zu dürfen und hoffe, daß trotz des straffen Programms das gegenseitigen Kennenlernen, der Erfahrungsaustausch zwischen Nord und Süd und Ost und West nicht zu kurz kommt . Gelegenheit hierzu gibt es sicher reichlich beim gemütlichen Beisammensein am Freitagabend .

Bonn, 9. September 1997

Stellungnahme
zum ersten vorläufigen Entwurf zu einer
strukturellen Neuordnung des Waffenrechts
(Stand des Entwurfs: 20. Mai 1997)

Vorbemerkung:

In der amtlichen Begründung zu § 9 wird ausgeführt, Schußwaffen seien primär dazu bestimmt, im Rahmen der Jagdausübung Tiere zu töten und als Verteidigungsmittel dem Rechtsgüterschutz zu dienen und Rechtsbrecher abzuwehren bzw. in letzter Konsequenz zu verletzen oder sogar zu töten (Seite 10).

Den Hinweis auf eine derartige „primäre Zweckbestimmung“ von Schußwaffen teilen wir nicht. Hierbei handelt es sich um eine Sichtweise, die nicht mehr den Realitäten entspricht. Denn Schußwaffen werden heute in verschiedenen Sportdisziplinen auch als Sportgeräte verwandt. Dies wird in der amtlichen Begründung auch anerkannt. Jedoch wird nicht gesehen, daß sich dadurch die Zweckbestimmung der Schußwaffen verändert hat. Schußwaffen erhalten ihre Zweckbestimmung von demjenigen, der sie in Besitz hat. Deshalb ist es unerläßlich, daß Schußwaffen nicht in falsche Hände geraten. Dies ist bei zuverlässigen und sachkundigen Waffenbesitzern nicht der Fall. Jäger gehören zu dieser Gruppe Waffenbesitzer.

Soweit die amtliche Begründung zu § 9 auf das Abhandenkommen von Schußwaffen aus legalem privatem Schußwaffenbesitz hinweist (Seite 11), werden als Beispiele die Verluste bei Jägern, Sportschützen, Sammlern „und vor allem der sonstigen Berechtigten“ genannt. Das Abhandenkommen von Schußwaffen bei Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz etc. - also im Bereich der öffentlichen Hand - wird expressis verbis leider nicht angesprochen, wodurch ein verzerrtes Bild entsteht. Dieses wird weiter dadurch verstärkt, daß der illegale Besitz überhaupt nicht erwähnt wird.

Wenn es in der Begründung zu § 10 als „hinnehmbar“ bezeichnet wird, daß der Erwerb und Besitz von Schußwaffen durch Jäger weniger strengen waffenrechtlichen Beschränkungen unterworfen wird, so sehen wir Erleichterungen in diesem Bereich wegen der in der amtlichen Begründung anerkannten Gesetzestreue der Jäger als „gerechtfertigt“ und nicht nur hinnehmbar an.

Mit einer Verschärfung der Zuverlässigkeitsanforderungen erklären wir uns - wie im Entwurf geschehen - ebenso einverstanden wie mit den Vorschlägen zum sog. Erbenprivileg und einer gewissen Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften. Die zahlreichen bürokratischen Erschwernisse, die der Entwurf vorsieht, weisen wir allerdings energisch zurück, weil sie den zuverlässigen Waffenbesitzern das Leben grundlos erschweren, ohne die Gefahren, die von den unzuverlässigen ausgehen, einzudämmen. Durch die bürokratischen Erschwernisse wird auch der Verwaltungsapparat weiter aufgebläht, anstatt die Behörden zu entlasten.

Zu § 4:

Nach **Absatz 2** Satz 5 muß ein Jäger, der eine Schußwaffe führt, seinen Jagdschein und die WBK mit sich führen. An Stelle der WBK genügt ein „schriftlicher Nachweis“ u.a. dann, wenn die Frist zur Beantragung der Eintragung eines Schußwaffenerwerbs in die WBK noch nicht verstrichen ist (Satz 6 i.V. m. § 10 Abs. 2).

Die Frist ist z.B. nicht abgelaufen, wenn ein Jäger - wie es oft vorkommt - seine in seiner WBK eingetragene Schußwaffe einem anderen Jäger kurzfristig überläßt, etwa für einen bestimmten Jagdtag. In diesen Fällen erscheint der „schriftliche Nachweis“ des Erwerbs umständlich und überzogen, weil der Erwerbsvorgang mit allen Daten schriftlich festgehalten werden muß. Vielmehr ist die Glaubhaftmachung ausreichend, so daß Satz 6 folgendermaßen zu formulieren ist:

„An Stelle der Waffenbesitzkarte genügt die Glaubhaftmachung, daß...“

Nach **Absatz 5** hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mindestens nach Ablauf von fünf Jahren u.a. auf ihre körperliche Eignung zu prüfen. Diese Regelung erhöht den Verwaltungsaufwand beachtlich. Es bleibt offen, wie die körperliche Eignung überprüft werden soll, etwa durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes? Dies wäre sicher für die Betroffenen völlig unzumutbar. Im übrigen erscheint die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung unverhältnismäßig. Eine Prüfung der körperlichen Eignung darf nur erfolgen, wenn Anhaltspunkte bestehen.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bedarf einer Erlaubnis zum Führen erlaubnispflichtiger Schußwaffen nicht, wer diese zur Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung, im Zusammenhang damit oder sonst von einem Ort zu einem anderen befördert. Danach dürfen also Personen, die sich in der Jägerausbildung befinden, auch weiterhin Schußwaffen (z.B. eines Elternteils) zur Schießausbildung transportieren. Dies ist praxisgerecht und zu begrüßen.

Jedoch steht diese Regelung in einem Gegensatz zu § 20 Abs. 1 Satz 1, wonach Schußwaffen und Munition anderen nur überlassen werden dürfen, wenn diese zum Erwerb von Waffen berechtigt sind. Angehende Jäger sind grundsätzlich nicht zum Waffenerwerb berechtigt. Deshalb bitten wir, § 20 Abs. 1 Satz 1 so zu formulieren, daß er mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 vereinbar ist.

Zu §§ 5, 17, 22 :

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 bestimmen, daß einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schußwaffen nicht bedarf, wer über eine Schußwaffe beim Tode eines Waffenbesitzers die tatsächliche Gewalt erlangt. § 17 Abs. 1 legt fest, daß einem Erwerber von Todes wegen unter den näher genannten Voraussetzungen eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz ererbter Schußwaffen erteilt werden kann.

Diese Regelungen sind widersprüchlich, weil unklar ist, ob der Erwerber von Todes wegen eine Erlaubnis benötigt oder nicht. Wie derzeit so erscheint auch künftig eine gesonderte Erlaubnis nicht notwendig.

Die Voraussetzungen, unter denen einem Erwerber von Todes wegen eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz ererbter Schußwaffen erteilt werden kann, bitten wir, noch insoweit zu ergänzen, als dem Erwerber von Todes wegen auch die Möglichkeit eingeräumt werden muß, einen Sachkundenachweis zu erbringen, zumal das in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angesprochene Blockiersystem erst in ein bis zwei Jahren technisch ausgereift sein wird. Die nachzuweisende Sachkunde ist auf die besondere Situation eines Erwerbers von Todes wegen abzustellen, der z.B. aus Zeit- oder finanziellen Gründen die aufwendige, anspruchsvolle Jägerprüfung nicht ablegen kann.

Soweit im übrigen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerber von Todes wegen Schußwaffen oder Munition der von der Behörde bestimmten Stelle (zunächst) in sichere Verwahrung zu geben hat, so halten wir dies für überflüssig. Die unverzügliche Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde ist vollkommen ausreichend, wenn anschließend behördlicherseits geprüft wird, ob der Erwerber von Todes wegen die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz der ererbten Schußwaffen erfüllt. Demgegen-

über erscheint der Transport der Waffe zu der von der Behörde bestimmten Stelle und der spätere Rücktransport sehr aufwendig. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Schußwaffen und Munition am bisherigen Ort sicher aufbewahrt sind.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4:

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 bestimmt, daß bei der Ausbildung von Jagdhunden das Schießen ohne Schießerlaubnis zulässig ist. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch könnte die Vorschrift dahingehend falsch verstanden werden, daß auch ohne Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten die Hundeausbildung erfolgen kann. Deshalb bitten wir, § 5 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt zu ergänzen:

„bei der Ausbildung von Jagdhunden **mit**
Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten“

Zu § 9:

§ 9 bestimmt u.a., daß der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht ist, wenn besonders anzuerkennende persönliche Interessen, insbesondere als Jäger, glaubhaft gemacht sind.

Die mit der Glaubhaftmachung verbundene Beweisführung ist unvereinbar mit § 10 Abs. 1 Satz 2, wonach bei Jägern mit gültigem Jahresjagdschein ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen anzunehmen ist. Da § 9 aber allgemeine Grundsätze enthalten soll, müssen diese Grundsätze auf die in den §§ 10 ff. aufgezählten einzelnen Erlaubnistatbestände uneingeschränkt anwendbar sein. Da dies nicht der Fall ist, sondern der aufgezeigte Widerspruch besteht, muß § 9 entsprechend neu formuliert werden, wobei auch die nachfolgenden Ausführungen insbesondere zu § 10 zu berücksichtigen sind.

Zu § 10 Abs. 1:

Satz 2, wonach bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen anzunehmen ist, wird von

uns begrüßt. Dagegen findet **Satz 3** unsere Zustimmung nicht. Hiernach müssen Inhaber sonstiger inländischer jagdrechtlicher Erlaubnisse glaubhaft machen, daß sie u.a. die beantragte Waffe für die Jagdausübung benötigen.

Für diese Differenzierung fehlt jeder sachliche Grund. Auch Tages- und Jugendjagdscheininhaber müssen weiterhin Langwaffen unbürokratisch erhalten dürfen. Es kann nicht hingenommen werden, daß zwischen Jägern 1. und 2. Klasse unterschieden wird, indem letzteren der Waffenerwerb und -besitz erschwert wird. Tages- und Jugendjagdscheininhaber sind ebenso zuverlässig und sachkundig wie Jahresjagdscheininhaber. Hier besteht absolut kein Regelungsbedarf.

Soweit die Eignung der Kurzwaffe für die Jagd durch eine Bescheinigung der „Landesjagdbehörde“ glaubhaft zu machen ist (**Satz 4**), so müssen diese Bescheinigungen auch weiterhin vom Landesjagdverband ausgestellt werden können, weil nur dies im Sinne der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung liegt.

Soweit in **Satz 2** vom „gültigen“ Jahresjagdschein die Rede ist, ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der Waffen nicht mehr besteht, wenn der Jahresjagdscheininhaber keinen Jagdschein mehr löst.

Dies ist für die Jägerschaft nicht akzeptabel. Wer derzeit keine Jagdmöglichkeit hat, wird oftmals keinen Jagdschein lösen. Dies ist verständlich und nachvollziehbar, das Bedürfnis entfällt deshalb nicht. Daher bitten wir, im Gesetzestext festzuschreiben, daß die Frage des Bedürfnisses von der Lösung des Inländerjahres-, Tages- oder Jugendjagdscheins unabhängig ist.

Zu § 10 Abs. 2:

Nach **Satz 1** bedarf ein Jäger keiner waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (der „Besitz“ ist im Text unerwähnt geblieben, was wohl ein redaktionelles Versehen darstellt, da in Absatz 1 von Erwerb und Besitz die Rede ist) erlaubnispflichtiger Schußwaffen, sofern es sich um eine Langwaffe und für Langwaffen bestimmte Munition handelt.

Diese Regelung und die entsprechende amtliche Begründung stimmen nicht überein. Nach der amtlichen Begründung ist künftig auch für Jäger zum Erwerb und Besitz von Schußwaffen grundsätzlich ein Waffenausweis „maßgebend“ (Seite 12). Hiernach benötigt ein Jäger schon vor Erwerb einer Langwaffe eine WBK bzw. eine Eintragung in die bereits vorhandene WBK. Dies ist nicht sachgerecht und nach dem Gesetzestext auch nicht gewollt. Wir bitten, die amtliche Begründung insoweit abzuändern.

Nach **Satz 2** haben Jäger binnen zwei Wochen nach dem Erwerb die Eintragung in die WBK zu beantragen, sofern sie nicht die Schußwaffe einem Berechtigten überlassen.

Die gegenwärtig geltende Frist von einem Monat muß erhalten bleiben. Diese Frist ist deshalb allein sachgerecht, weil anderenfalls das Entleihen einer in der WBK eines anderen Jägers eingetragenen Schußwaffe zum Zweck einer Jagdreise, die auch länger als zwei Wochen dauern kann, mit unnötigem bürokratischen Aufwand für den Ent- und Verleiher verbunden wäre.

Zu § 10 Abs. 3:

Nach § 10 Abs. 3 darf der Inhaber eines gültigen Jagdscheins Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung oder im Zusammenhang damit führen und mit ihnen schießen.

Wir gehen davon aus, daß der Jagdschutz und das Anschießen von Jagdwaffen im Revier „im Zusammenhang“ mit der befugten Jagdausübung stehen, so daß insoweit keine Erlaubnis zum Führen der Schußwaffe und Schießen notwendig ist, sondern nur Jagdschein und WBK. Was die Ausbildung von Jagdhunden betrifft, so ist diese ebenfalls als „in Zusammenhang“ mit der befugten Jagdausübung stehend anzusehen, weshalb auch hierbei die Schußwaffe erlaubnisfrei geführt werden darf.

Wird diese Ansicht nicht geteilt, muß § 10 Abs. 3 entsprechend ergänzt werden, weil die genannten Handlungen aus jagdlichen Erfordernissen unbürokratisch möglich sein müssen.

Zu § 18:

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bedarf ein Jäger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schußwaffen und Munition nach Deutschland zum Zweck der Jagd verbringen will, keiner Einwilligung der zuständigen deutschen Behörde, wenn er u.a. den Grund des Mitbringens nachweisen kann.

Das Erfordernis des „Nachweises“ ist zu streng. Die Glaubhaftmachung genügt und muß in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 an Stelle des Nachweises festgeschrieben werden, um den Jägern den grenzüberschreitenden Verkehr nicht unnötig zu erschweren. Mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Waffenrichtlinie ist dies ohne weiteres vereinbar.

In Anbetracht dessen, daß in grenznahen Bereichen ausländische Jäger auf deutschen Schießständen üben, ist die Einschränkung „zum Zweck der Jagd“ überzogen und nicht lebensnah. Sie ist zu streichen, wobei ebenfalls Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Waffenrichtlinie nicht entgegensteht, der als Grund einer Reise neben der Teilnahme an einer Jagd auch die Ausübung des Schießsports nennt.

Zu §§ 19, 37 Abs. 1 Nr. 5:

§ 19 betrifft das Verbringen von Schußwaffen und Munition aus Deutschland. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 wird bestraft, wer unbefugt Schußwaffen oder Munition entgegen u.a. § 19 nach Deutschland verbringt.

Der Verweis auf § 19 ist unrichtig und muß gestrichen werden, weil § 19 das Verbringen in einen ~~a n d e r e n~~ Mitgliedstaat betrifft.

Zu § 21:

In Absatz 2 wird das Bundesinnenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition festzulegen.

Der in Klammern gesetzte Satz, wonach die Verbände und das Deutsche Institut für Normung anzuhören sind, muß bestehen bleiben. Dies hilft sicherzustellen, daß keine Anforderungen festgelegt werden, die eine Vielzahl von Betroffenen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen erfüllen kann.

Wegen der möglichen Gefahr unverhältnismäßiger Mindestanforderungen, die den durchschnittlichen Waffenbesitzer unangemessen benachteiligen, bitten wir, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der Rechtsverordnung stärker einzugrenzen, als dies derzeit der Fall ist.

Zu § 30:

Absatz 1 betrifft die Erteilung von Auskünften gegenüber der zuständigen Behörde und bestimmt in Satz 3, daß der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen „nachzuweisen“ hat.

Diese Nachweispflicht verstößt gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Es ist nicht Aufgabe des Erlaubnisinhabers, die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen. Vielmehr hat die zuständige Behörde die Nichteinhaltung der Auflage zu beweisen. Zumindest muß die „Glaubhaftmachung“ der Einhaltung der Auflagen gegenüber der Verwaltung genügen, so daß jedenfalls der Satzteil „nachzuweisen“ durch

„glaubhaft zu machen“

zu ersetzen ist.

Zu § 32:

Absatz 2 betrifft die Sicherstellung z.B. von Schußwaffen und Munition durch die zuständige Behörde. Soweit Satz 2, Halbsatz 2 bestimmt, daß Durchsuchungen nur durch den Richter, „bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde“ angeordnet werden dürfen, so wird damit die richterliche Kontrolle mißachtet und der Grundrechtsschutz gefährdet. Dieser Satzteil ist deshalb zu streichen.

Zu § 39 Abs. 1:

Hiernach genießen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt im Besitz befindliche Schußwaffen Bestandsschutz.

Der Bestandsschutz muß sich auch auf die Munition beziehen. Insoweit ist Absatz 1 zu ergänzen.

Zu Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.7 (Seite 71 f.):

Danach betreibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition u.a. ankauft, feilhält oder anderen überläßt.

Jägervereinigungen bzw. -gruppierungen, die einen Schießstand betreiben, kaufen Munition an und veräußern diese mit einem geringen Aufschlag (zur Deckung der Verwaltungskosten) an die Schießstandbenutzer. Dies wird derzeit zu Recht nicht als „Waffenhandel“ angesehen. Wir gehen davon aus, daß dies nach der Legaldefinition in Nr. 1.7, die § 7 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Waffengesetzes entspricht, auch künftig nicht der Fall ist. Anderenfalls muß Nr. 1.7 so geändert werden, daß Ankauf und Veräußerung von Munition durch Jägervereinigungen als Schießstandbetreiber nicht unter „Waffenhandel“ fällt.

Heereman stellt Strafantrag gegen das „Aktionsbündnis gegen Jagd“

Mit einer mehrseitigen Schmähschrift über Jagd und Jäger ist das „Aktionsbündnis gegen Jagd“, eine in Wuppertal ansässige Organisation von radikalen Jagdgegnern, im Internet aufgetreten.

„Informationen gegen den Terror in Wald und Flur“ oder „Alle Tage Jagdsabotage“, lauten beispielsweise die Überschriften der Informationstexte, die unter der Adresse <http://www.geocities.com/RainForest/2078/> aufgerufen werden können. Da werden

die verschiedenen Jagdarten als „Terror mit Methode“ und die Jäger als „terroristische Vereinigung“ titulierte. Über den DJV-Präsidenten heißt es: „Oberster Jäger ist der Gewalt-Täter Freiherr von Heereman“. Außerdem ruft das „Aktionsbündnis gegen Jagd“ via Internet öffentlich zu Jagdstörungen auf und liefert auch die Anleitungen zur effektiven Durchführung einer Jagdstörung gleich mit.

DJV-Präsident Heereman hat deshalb Anfang September 1997 bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen das Aktionsbündnis Strafanzeige wegen übler Nachrede und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten gestellt.

Viele Informationen und Argumente gegen die Jagd, die die radikalen Jagdgegner im Internet vermitteln, sind „ein alter Hut“ und dem DJV bereits seit langem bekannt. Einiges was dort vorgebracht wird, ist aber auch neu, wie zum Beispiel die Beschreibung der einzelnen Jagdmethoden aus Sicht der radikalen Jagdgegner. Diesen Texten ist zu entnehmen, daß sich die Jagdgegner in Sachen Jagd durchaus informieren und weiterbilden, auch wenn sie die Bewertungen der Sachaspekte dann durch die ideologische Brille vornehmen. Wir haben deshalb diesem Info-Brief die entsprechenden Passagen beigelegt. Denn wir Jäger sollten die Argumente der Jagdgegner kennen, um auf ihre Anschuldigungen und ihre Hetzparolen entsprechend reagieren zu können.

Ob die Zahl Anhängerschaft der radikalen Jagdgegner wächst und damit Jagdstörungen und umgesägte Hochsitze durch den Internetaufruf zunehmen werden, bleibt abzuwarten. Wir dürfen aber dennoch nicht die Hände in den Schoß legen, sondern müssen unserer Politiker vor Ort ansprechen und unsere Rechte als Jäger einfordern. Es ist ein untragbarer Zustand, daß in den meisten Bundesländern die Störung einer Jagdausübung bisher ohne rechtliche Konsequenzen für die Jagdgegner bleibt. Nur in wenigen Bundesländern wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird Jagdstörung zumindest als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Sollten radikale Jagdgegner ihre Jagden stören oder sogar verhindern wollen, behalten Sie trotz aller Enttäuschung und Wut einen kühlen Kopf und beachten sie die folgenden Verhaltenstips.

Verhaltenstips bei Störung einer Jagd

- Nehmen sie für alle Fälle ein Handy mit
- Bewahren Sie Ruhe, wenn Jagdstörer erscheinen
- Entladen Sie die Waffen
- Unterbrechen Sie die Jagd
- Fordern Sie die Jagdstörer auf, das Jagdgebiet zu verlassen

Bei Weigerung der Jagdstörer

- Informieren Sie die Polizei
- Notieren Sie:
 - Anzahl der Störer
 - eventuell zugerufene Namen der Störer
 - KfZ-Kennzeichen
 - Verhaltensweisen
- Sichern Sie Beweismaterial z.B. Flugblätter

Dialog mit Naturschutzverbänden geht weiter

Ein gemeinsames Symposium des Deutschen Jagdschutz-Verbandes und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zum Thema „Jagd in Großschutzgebieten“ wie Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphären-Reservaten, findet im März 1998 in der NABU-Akademie, Gut Sundern in Niedersachsen statt.

Darauf hatten sich DJV-Präsident Constantin Freiherr Heereman und NABU-Präsident Jochen Flaßbarth bei einem ersten Gespräch im April 1997 geeinigt. Bei dem Treffen, an dem auch Präsidiumsmitglieder beider Naturschutzverbände teilnahmen, wurden aktuelle Fragen der Jagd und des Naturschutzes diskutiert, wie zum Beispiel die Bejagung von Rabenvögeln, die Situation des Rotwildes in Deutschland sowie die Populationsentwicklung bei Füchsen. Insgesamt werteten beide Verbände das Treffen als Beginn eines wichtigen Dialogs.

Auf Initiative des DJV wird im November 1997 ein Gespräch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der Umweltstiftung WWF Deutschland, Carl-Albrecht von Treuenfels, und DJV-Präsident Heereman stattfinden.

Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer - starke Partner der Jäger

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Dieses System hat sich bewährt, da Eigentümer ihren Grund und Boden verantwortungsvoll und nachhaltig nutzen. Um so unverständlicher ist es, daß das Jagdrecht und die Jagd zunehmend in Frage gestellt werden und Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind: Egal ob es um die Bejagung von Wildgänsen geht, die erhebliche Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen anrichten oder um Verkehrsplanung, die sich über die Interessen der Grundeigentümer hinwegsetzt oder um Jagdverbote in Schutzgebieten, immer sind neben den Jagd ausübenden auch Grundeigentümer betroffen, deren Rechte Stück für Stück beschnitten werden.

Um diesen negativen Tendenzen zu begegnen, sollten sich Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer auf Landesebene zu Verbänden zusammenschließen und gemeinsam mit den Jägern um den Erhalt des Jagdrechts kämpfen. Erfreulicherweise gibt es solche Zusammenschlüsse bereits in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Ein Verband, dem 2250 Jagdgenossenschaften und 650 Eigenjagdbesitzer angehören, wie es beispielsweise beim Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Niedersachsen der Fall ist, hat etwas zu sagen und kann nicht so leicht von Politikern oder von der Öffentlichkeit überhört werden. Die zahlreichen Mitglieder, die hinter dem Verband stehen, verleihen den Forderungen enormes Gewicht. Darum müssen die Jagdverbände und die Organisationen der Grundeigentümer an einem Strang ziehen, wenn es darum geht, das Jagdrecht zu verteidigen.

Viele Gutes Stories zu erwarten

- Anzeigenkampagne erfolgreich angelaufen -

Über 30 Journalisten haben bereits auf die beiden ersten Anzeigen der im Juli gestarteten DJV-Anzeigenkampagne „Gute Stories in Sicht“ reagiert und um Info-Material zur Jagd oder um die Vermittlung eines Revierbesuchs gebeten. Darunter waren zum Beispiel auch Anfragen des Nachrichten-Magazins Focus und der Rundfunksender SDR und NDR. Sehr erfreulich ist auch, daß sich viele Journalisten ungefragt sehr positiv und anerkennend zu dem aufmerksamkeitsstarken und provokanten Erscheinungsbild der Anzeigen äußerten. Mit dem Stil der Kinoplakate haben wir also offenbar den richtigen Weg eingeschlagen.

In der Juli-Anzeige hatte der DJV die Jagd in Schutzgebieten thematisiert. Auf das Rotwild und die Bedrohung seiner Lebensräume macht die zweite Anzeige mit der Überschrift „Das Gesetz der Straße“ aufmerksam, die Anfang September in den Journalistenzeitschriften erschienen ist.

Zu den Anzeigen sind die Broschüren mit den Titeln „Wenn Schützen schützen“ und „Wenn Jäger rot sehen“, die diesem Info-Brief beiliegen, als spezielle Informationen für Journalisten konzipiert worden. Sie beinhalten die wichtigsten Fakten zum jeweiligen Anzeigenthema in knapper, aber sehr übersichtlicher Form. Journalisten erhalten mit dieser Broschüre nicht nur Basisinformationen sondern auch Anregungen, welche Teilbereiche beispielsweise zur Spezies Rotwild eine spannende Recherche versprechen.

Auch für Jäger können diese Broschüren mit knapp gefaßter Information, vielen Farbbildern, Grafiken und Tabellen eine Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit sein. Mehrexemplare für die Ansprechpartner in den Redaktionen Ihrer Tageszeitung oder für die Mitglieder Ihrer Kreisgruppe, die in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv sind, können Sie in Bremen mitnehmen oder über den DJV-Service bestellen.

In der dritten Anzeige, die im November geschaltet wird, geht es um das Thema „Jägerinnen“. Für Januar ist das Thema „Winterfütterung“ vorgesehen und unter der

Überschrift „Stummer Frühling“ wird es dann im März um die Bejagung der Rabenvögel gehen.

DJV und JGHV beschließen zukünftige Zusammenarbeit

In einer gemeinsamen Vereinbarung haben die Präsidien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) und des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (DJV) die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich beschlossen (siehe Anlage).

In der Vergangenheit hat es verschiedentlich Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung von Jagdhundeprüfungen gegeben. Insbesondere haben verschiedene Zuchtvereine beim Verein für das Deutsche Hundewesen (VDH) beantragt, jagdliche Prüfungen durchzuführen und weitere Rassen als für die Jagd tauglich herauszustellen.

Nach Auffassung des DJV ist jedoch der JGHV alleiniger Ansprechpartner in Fragen des Jagdhundewesens sowohl in Ausbildungs- als auch in Prüfungsfragen. Von daher kamen beide Verbände überein, die Beziehungen untereinander festzuschreiben und die Arbeitsweise zu regeln.

Ein weiterer Wunsch aus den Ländern ist es, feste Ansprechpartner des JGHV auf Landesebene zur Verfügung zu haben. Allerdings erfordert dies nicht unbedingt die Gründung neuer Vereinigungen auf Landesebene. Vielmehr sollen bereits funktionierende jagdkynologische Arbeitskreise integriert werden und gegebenenfalls auch in Personalunion für JGHV und DJV tätig werden.

Land unter - Wild in Not

- Jäger der Ziltendorfer Niederung brauchen Unterstützung -

Das Jahrhunderthochwasser der Oder hat neben den katastrophalen Schäden am „Hab und Gut“ der betroffenen Menschen auch weitreichende Auswirkungen auf die Bestände der Wildtiere und ihre Lebensräume. Nach Schätzungen der örtlichen Jä-

ger sind beispielsweise nur etwa 10 % der Rehe den Fluten entkommen. Hasen, Rebhühner und andere Kleintiere hatten dagegen fast keine Chance gegen die Wassermassen. Jäger die während der Überschwemmung bereits tagelang Wild gesucht und gerettet hatten, beginnen nun mit der mühsamen Wiederherstellung von Lebensräumen. Das kostet Freizeit, persönliches Engagement aber vor allem auch Geld.

Das Präsidium des DJV schließt sich dem Spendenaufruf des Landesjagdverbandes Brandenburg an und bittet Jäger und andere Naturfreunde um finanzielle Unterstützung. Viele Maßnahmen sind in nächster Zeit notwendig, um die Ziltendorfer Niederung für Wildtiere bewohnbar zu machen und damit gleichzeitig Erholungslandschaft für die ansässigen Menschen zu schaffen.

Die gespendeten Mittel werden über den Landesjagdverband Brandenburg gezielt für solche Vorhaben eingesetzt, die vom Präsidium des LJV Brandenburg bestätigt wurden.

Spenden unter:

Kennwort: „Hochwasserhilfe Odergebiet“

Raiffeisenbank Wriezen

Konto-Nr.: 3 33 19 97

Bankleitzahl: 170 623 48

Konzertierte Aktion für's Waffenrecht

- Kreisvorsitzende müssen Abgeordnete informieren -

Die Novellierung des Waffenrechts ist nun, da die Länder den neuesten Gesetzentwurf vorliegen haben und um Stellungnahme gebeten sind, in eine neue „heiße Phase“ eingetreten.

Der DJV hat in der Vergangenheit bei jeder Gelegenheit seine Stellungnahme eingebracht und schon einige „dicke Brocken“ verhindern können. Wir haben Sie hierüber in den Infobriefen informiert.

Der jetzt in den Ländern vorliegende Entwurf ist für uns Jäger jedoch immer noch in mehreren Punkten sehr problematisch (s. Kasten). Deshalb hat der DJV jüngst nochmals eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben und diese auch an die Landesjagdverbände geschickt, damit die Jägerschaften auf Landesebene auf ihre zuständigen Ministerien einwirken können.

Aber auch Sie, also jeder einzelne Kreisvorsitzende ist nun gefragt: Mit einer konzentrierten Aktion müssen wir auf allen Ebenen versuchen, Überzeugungsarbeit bei Politikern zu leisten. Da der Gesetzentwurf den Bundestag passieren muß, liegt die Entscheidung auch bei den Bundestagsabgeordneten.

Deshalb möchten wir mit diesem Infobrief an Sie alle appellieren, auf Ihren Abgeordneten vor Ort zuzugehen und ihm oder ihr die Positionen der Jägerschaft anhand der beigefügten Stellungnahme des DJV verständlich zu machen. Machen Sie Ihrem Abgeordneten deutlich, daß die im Entwurf beabsichtigten Regelungen zu unzumutbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Verschärfungen für Jäger führen würden.

Nur wenn die Jägerschaften diesmal alle an einem Strang ziehen und für die gemeinsamen Interessen eintreten, haben wir eine Chance, noch die gewünschten Änderungen im Entwurf zum neuen Waffengesetz zu erreichen!

Die Knackpunkte des aktuellen Entwurfs zur Neuordnung des Waffenrechts:

Wer künftig keinen Jagdschein (auch Jahresjagdschein!) mehr löst, hätte kein Bedürfnis mehr und müßte die Waffen abgeben.

Jägerprüflinge dürften künftig keine Waffen (aus der Familie) mehr zur Schießausbildung mitbringen, weil die Überlassung von Schußwaffen und Munition nur noch an Personen erlaubt wäre, die zum Waffenerwerb berechtigt sind.

Inhaber von Jagdscheinen sollen, laut aktuellem Gesetzentwurf, regelmäßig auf Ihre körperliche Eignung überprüft werden.

Ein Erwerber von Todes wegen müßte zunächst Waffen und Munition einer von der Behörde bestimmten Stelle in sichere Verwahrung geben, bevor geprüft würde, ob er die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz erfüllt.

Jäger hätten binnen zwei Wochen nach dem Erwerb die Eintragung einer Langwaffe in die WBK zu beantragen, sofern sie nicht die Waffe einem Berechtigten überlassen. Überließe ein Jäger seine Langwaffe einem Jagdfreund für eine Jagdreise, die länger als zwei Wochen dauert, wäre dies also mit unnötigem bürokratischen Aufwand für den Ent- und Verleiher verbunden.

Gemäß dieses Entwurfs müßten Tages- und Jugendjagdscheininhaber glaubhaft machen, daß sie die beantragte Langwaffe für die Jagd benötigen. Außerdem müßten sie glaubhaft machen, daß die Kurzwaffe für die Jagd geeignet ist. Sie würden dann darüber eine behördliche Bescheinigung erhalten.